

Einladung zur Einschreibung

Die Einschreibung für die Volksschule und Sonderschule für das Schuljahr 2027/28 erfolgt in zwei Schritten:

1. Teil Anmeldung – November 2026

Der erste Teil der Einschreibung erfolgt vom 9. November bis 20. November 2026 an jeder öffentlichen Volksschule/Sonderschule oder privaten Volksschule/Sonderschule mit dauerhaftem Öffentlichkeitsrecht, **nach telefonischer Terminvereinbarung**. Die Einschreibung darf nur an **einem** Schulstandort erfolgen und bedeutet **keine Schulplatzzusage** an diesem Standort. Eine Einschreibung an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut ist nicht möglich.

Mit der Anmeldung an der Wunschscheule in diesem Zeitraum werden die Daten der Schulanfänger und der Bedarf an einer Betreuung am Nachmittag erhoben. Klären Sie bei der Terminvereinbarung, ob Ihr Kind beim ersten Teil der Einschreibung teilnehmen soll. Falls Ihr Kind eine Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung hat, werden Sie ersucht, dies bei der Einschreibung bekannt zu geben und Befunde mitzubringen.

2. Teil Schulanfängerfeststellung – Februar 2027

Sie werden bis Anfang Februar postalisch über den zugeteilten Schulplatz verständigt. In diesem Schreiben werden Sie aufgefordert zwecks des 2. Teils der Einschreibung, der Schulanfängerüberprüfung und Erhebung des Sprachstandes, mit der Schulleitung der zugeteilten Schule einen Termin zu vereinbaren. Zu diesem Termin **müssen Sie Ihr Kind jedenfalls mitnehmen**.

Einen Überblick über die Wiener Schulen erhalten Sie im Wiener Schulführer und im Internet unter <http://schulfuehrer.bildung-wien.gv.at>.

Wenn Ihr Kind eine Schulplatzzusage für eine **Halbtagsvolksschule** erhält, können Sie Ihr Kind bei Bedarf für einen städtischen oder privaten Hortplatz bei der jeweiligen Trägerorganisation anmelden.

Für einen städtischen Hortplatz können Sie Ihr Kind nach Erhalt der Schulplatzzusage im Zeitraum vom 30. März - 16. April 2027 online unter

<https://www.wien.gv.at/amtswege/anmeldung-staedtischer-hortplatz> anmelden.

Die Information über den Erhalt eines städtischen Hortplatzes erhalten Sie im Mai 2027.

Die Anmeldung für einen privaten Hortplatz erfolgt direkt bei dem privaten Standort.

Bei der Anmeldung im November sind folgende Dokumente bzw. Unterlagen vorzulegen:

- a. **Meldenachweis:** Einladung zur Einschreibung (dieses Schreiben mit ausgefülltem Anmeldeblatt) **oder** einen aktuellen Meldezettel
- b. **Geburtsurkunde** des Kindes
- c. eine die **Staatsbürgerschaft** des Kindes nachweisende Urkunde (z.B.: Reisepass)
- d. Nachweis der **Sozialversicherungsnummer** des Kindes (**e-card**)
- e. Arbeits-/Ausbildungsbestätigung zur Vorlage, falls Sie eine Tagesbetreuung benötigen
- f. Ggf. Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs
- g. Ggf. Befunde bei einer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung

Besondere Hinweise:

- **Gesetzliche Kriterien für die Schulplatzvergabe:** Grundsätzlich gibt es in Wien keine Schulsprengel. Wenn jedoch an einer Schule mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze vorhanden sind, müssen die Schulneulinge seitens der Bildungsdirektion nach gesetzlichen Kriterien aufgeteilt werden. Diese Kriterien sind:
 - Geschwisterkind/er am Schulstandort
 - Bedachtnahme auf den Schulweg
 - Räumliche Kapazitäten
 - Schulorganisatorische Erfordernisse
(z.B. sonderpädagogische Förderbedarfe, Campus, usw.)
- **Ganztägige Betreuung:** Nicht an jeder Schule wird eine Betreuung am Nachmittag angeboten. Deshalb sollten Sie angeben, ob und welche Art der Betreuung Sie bevorzugen. Es wird versucht diesen Wunsch vorrangig zu behandeln. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien kann durch die Bildungsdirektion aber auch eine Zuweisung an eine andere Schule, mit einer anderen Form als der bevorzugten Betreuung am Nachmittag, erfolgen. An Schulen ohne schulischer Tagesbetreuung kann am Nachmittag ein öffentlicher oder privater Hort besucht werden. Die Anmeldung für einen Hortplatz führen Sie bei der jeweiligen Trägerorganisation durch.
- **Zweitwunsch:** Für den Fall, dass eine Zuteilung an die Wunschschule aufgrund der gesetzlichen Kriterien nicht möglich ist, haben Sie die Möglichkeit einen Zweitwunsch einzutragen. Bitte beachten Sie, dass auch für den Zweitwunsch die gesetzlichen Kriterien eingehalten werden müssen und keine Platzgarantie besteht. Die Angabe eines Zweitwunsches hat auch keine Auswirkung auf die Zuteilung an die Wunschschule.
- Die Einschreibung für **Kinder mit Beeinträchtigungen** kann sowohl in einer Volksschule als auch in einer Sonderschule vorgenommen werden. Sollte Ihr Kind eine sonderpädagogische Betreuung benötigen, kann die Zuteilung zu einer Schule auch zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden. Bei Fragen wenden Sie sich unter Angabe des Namens des Kindes und des Wohnbezirkes an die Inklusionsberatung der Bildungsdirektion für Wien unter inklusion@bildung-wien.gv.at.
- **Feststellung der Schulreife:** Im Rahmen der Schulreifefeststellung stellt das Team der Schule fest, ob ein Kind dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Anderenfalls ist das Kind als „nicht schulreif“ einzustufen und in die Vorschulstufe aufzunehmen.
Bei einem Kind, das vorzeitig aufgenommen werden soll, ist darüber hinaus zu überprüfen, ob das Kind über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügt, damit es in die 1. Schulstufe aufgenommen werden kann. Anderenfalls ist das Ansuchen um vorzeitigen Besuch der Volksschule abzulehnen (§§ 6 u. 7 des Schulpflichtgesetzes).
Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, sind von den Erziehungsberechtigten vorzulegen (§6 SchPflG).
- **Feststellung der Deutschkenntnisse:** Im Rahmen der Sprachstanderhebung werden die Deutschkenntnisse der Kinder überprüft. Bei allen Kindern, die nur **wenig bzw. gar nicht Deutsch sprechen und verstehen**, wird der genaue Sprachstand mittels Überprüfung (MIKA-D) erhoben.
- **Verpflichtungserklärung:** Sollte zwischen der Zuteilung des Kindes durch die Abteilung PräS/6 der Bildungsdirektion Wien und dem Schulbeginn eine Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb Wiens erfolgen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Abteilung PräS/6 unter schulplatz@bildung-wien.gv.at auf.

- Die **Feststellung der Schulreife** und der **Deutschkenntnisse** ist auch bei einer Meldung zum „**häuslichen Unterricht**“ bzw. zum Besuch einer Privatschule, welche kein dauerhaftes Öffentlichkeitsrecht hat, sowie für „Ansuchen um Bewilligung eines Schulbesuches im Ausland“ **verpflichtend**.

Auch in diesen Fällen ist der Termin der Einschreibung, sowie der Schulreifefeststellung und Erhebung des Sprachstands an einer öffentlichen Volksschule oder einer Volksschule mit dauerhaftem Öffentlichkeitsrecht, wahrzunehmen. Die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes, mit einer Meldung zum häuslichen Unterricht, kann keinesfalls in einem Wiener Kindergarten stattfinden.

- Sollten Sie beabsichtigen Ihr Kind **zum Schulbesuch im Ausland anzumelden**, wenden Sie sich bitte schriftlich (auch per Mail unter sia@bildung-wien.gv.at) an das Team Schulbesuch im Ausland der Bildungsdirektion für Wien. Dies ist unabhängig davon, ob Ihr Kind eine österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nicht.
- **Beginn der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass „Frühchenregelung“:** Die Erziehungsberechtigten haben die Wahlmöglichkeit alternativ zum Geburtstermin den laut Mutter-Kind-Pass berechneten Geburtstermin für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht heranzuziehen. Dieser Antrag ist im Rahmen der Anmeldung im November zu stellen.
- Erst am **Ende der Kindergartenzeit** Ihres Kindes werden Sie vom Kindergarten das *Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE/DaZ¹* ausgehändigt bekommen. Dieses ist verpflichtend im Laufe der ersten Schulwoche dem/der Klassenlehrer/in Ihres Kindes zu übergeben. Sollten Sie dieses Blatt nicht übergeben, so ist die Schulbehörde gemäß Bildungsdokumentationsgesetz² befugt, das Übergabeblatt vom Kindergarten bzw. dessen Träger einzuholen.
- Bitte beachten Sie, dass ein verschuldetes Versäumnis der Einschreibung eine Verwaltungsübertretung gemäß §24 Abs.4 Schulpflichtgesetz darstellt und mit einer Geldstrafe von €150.- bis zu €800.- zu bestrafen ist.
- Sollte Ihr Kind bereits im Schuljahr 2026/27 eine Schule besuchen, werden Sie ersucht, dieses Schreiben in der Schuldirektion abzugeben.



Die Unterlagen in weiteren Sprachen finden Sie unter/ further translations of these documents can be found online, here:

<https://www.sfz-wien.at/elmig/elmig-downloads>

¹ Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE/DaZ (*Deutsch als Erstsprache/Deutsch als Zweitsprache*) vgl.

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/sf.html#ueb>

² BGBl I Nr. 86/2019, ausgegeben am 31.7.2019, Artikel 5 vgl.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_86/BGBLA_2019_I_86.html